Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.11.2024
Gericht: Amtsgericht Fulda
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DIGOL Mineralölhandel KG

[redacted].: 91 IN 35/00 In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der DIGOL Mineralölhandel KG, Grezzbachstr. 1-5, 36093 Künzell (AG Fulda, HRA 463), vertr. d.: [redacted], als p.h.Ges.d. DIGOL Mineralölhandel KG, [redacted], (persönlich haftender Gesellschafter), hat das Gericht mit Beschluss vom 08.11.2024 eine Gläubigerversammlung anberaumt für Donnerstag, 28.11.2024, 10:30 Uhr, Raum 2.124. Tagesordnung:
Zustimmung der Gläubigerversammlung gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO zu einem Vergleich mit dem ehemaligen Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Jürgen Helmke in dem gegen diesen vor dem Landgericht Limburg (4 O 441/19) geführten Rechtstreit.

Ist die Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung i. S. des § 160 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO als erteilt (§ 160 Abs. 1 S. 3 InsO).

Rechtsbehelfsbelehrung
Sofern diese Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die befristete Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift bei dem o.g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o.g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher EMail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Fulda, 08.11.2024